

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/1/31 94/07/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

## **Index**

L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## **Norm**

AVG §56;  
AVG §59 Abs1;  
BauRallg;  
VwRallg;  
WRG 1959 §138 Abs2;  
WRG 1959 §138;  
WRG 1959 §38 Abs1;

## **Rechtssatz**

Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid aus dem Jahre 1930 deckt nach den Feststellungen der belangten Behörde einen See-Einbau (Badesteg) im Ausmaß von (maximal) 12 m<sup>2</sup>. Die Anlage der Bf (Badesteg, Badeplatte sowie Betonplatte) beansprucht eine Fläche von rund 19,5 m<sup>2</sup>; sie ist daher vom wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 1930 nicht gedeckt. Diese Anlage ist nunmehr nach § 38 Abs 1 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Die Anlage der Bf stellt eine Einheit dar, die - anders als illegale Zubauten zu einem bewilligten Hausbau - nicht in konsensgemäße und konsenswidrige Teile aufgespalten werden kann. Daß der wasserpolizeiliche Auftrag den gesamten See-Einbau (Badesteg, Badeplatte und Betonplatte) erfaßt, ist daher nicht rechtswidrig. Durch die Erteilung des wasserpolizeilichen Auftrages in bezug auf die gesamte zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bestehende Anlage wird der wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahr 1930 nicht derogiert. Der wasserpolizeiliche Auftrag erfaßt nur die zum Zeitpunkt seiner Erlassung bestehende, durch den Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 1930 nicht gedeckte Anlage; er steht aber einer Anlage, wie sie dem Bescheid aus dem Jahr 1930 entspricht, nicht entgegen. Die Bf verlieren daher durch den wasserpolizeilichen Auftrag nicht die ihnen seinerzeit erteilte wasserrechtliche Bewilligung.

## **Schlagworte**

Trennbarkeit gesonderter Abspruch  
Maßgebende Rechtslage  
Maßgebender Bescheid  
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches  
und der Rechtskraft  
Baupolizei  
Baupolizeiliche Aufträge  
Baustrafrecht  
Kosten  
Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit  
unbefugtes Bauen  
BauRallg9/2  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft  
VwRallg9/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070078.X02

## **Im RIS seit**

12.11.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)